

Arbeitgeber (vollständige Anschrift)

Ort

Datum

**Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel**

Telefon: 0431 220040-10
Fax: 0431 220040-650
poststelle@arbeitsschutz.uk-nord.de

**Auskünfte über die Beschäftigung einer
schwangeren oder stillenden Frau gem.
§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2
Mutterschutzgesetz (MuSchG)**

Ansprechpartner/in im Betrieb

Name:

Funktion:

Telefon:

E-Mail:

I. Angaben aufgrund § 27 Abs. 1 Nummer 1 Mutterschutzgesetz

Vor- und Zuname der werdenden Mutter

Voraussichtlicher Entbindungstermin

Beschäftigungsart: Schülerin/Studentin
 Beamtin
 Sonstige Beschäftigte

II. Angaben aufgrund § 27 Abs. 2 Mutterschutzgesetz

**Es ist zweckmäßig, auch die folgenden Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung sowie Lage der Arbeitszeit der Arbeitnehmerin zu machen, damit die zuständige Aufsichtsbehörde den Arbeitgeber auf das Vorliegen von unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen hinweisen kann.
Die Angaben sind jedoch freiwillig, sofern Sie hierzu nicht besonders aufgefordert worden sind.**

1. Beschäftigt als (Beruf, Tätigkeit)

Das Arbeitsverhältnis ist
unbefristet

Beschäftigungsort (Zweigstelle, Filiale, Abteilung)

befristet bis

2. Heimarbeit

Arbeitszeiten	wöchentlichen Arbeitszeit	tägliche Arbeitszeit	Gleitzeit	Sonntagsarbeit
	Stunden	Stunden		

Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr
(Wenn, ja ist ein Genehmigungsantrag nach § 28 MuSchG erforderlich)

ja nein

Beschäftigung zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr
(Wenn, ja ist ein Genehmigungsantrag nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 erforderlich)

ja nein

Diese Meldung ersetzt nicht die erforderlichen Anträge nach § 28 Abs. 1 MuSchG und § 29 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG.

Aufgrund des Ergebnisses der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 Abs. 1 MuSchG in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erfolgte:

eine Änderung der Arbeitsbedingungen

eine Änderung der Arbeitszeit

eine Umsetzung

eine teilweise Freistellung von der Arbeit

eine völlige Freistellung von der Arbeit (betriebliches Beschäftigungsverbot nach § 13 MuSchG)

es wurde ein ärztliches Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG ausgesprochen

(Unterschrift)